



# HESSISCHER LANDTAG

05. 07. 2022

**Eilausfertigung**

## **Gesetzentwurf**

### **Fraktion der Freien Demokraten**

#### **Drittes Gesetz zur Änderung des Hessischen Hinterlegungsgesetzes**



# HESSISCHER LANDTAG

## Gesetzentwurf

### Fraktion der Freien Demokraten

#### ~~für ein~~ Drittes Gesetz zur Änderung des Hessischen Hinterlegungsgesetzes

Anträge an die hessischen Hinterlegungsstellen können nur schriftlich (per Post oder Fax) gestellt werden. §130 Zivilprozessordnung (ZPO) ermöglicht das Einreichen elektronischer Dokumente (mit qualifizierender elektronischer Signatur und auf sicheren Übermittlungswegen). Das Hessische Hinterlegungsgesetz (HintG) wurde jedoch nicht entsprechend angepasst, sodass eine elektronische Antragsstellung nicht möglich ist.

#### B. Lösung

Die Änderung des Hessischen Hinterlegungsgesetzes mit dem Ziel, eine elektronische Antragstellung zu ermöglichen.

#### C. Befristung

Keine.

#### D. Alternativen

Keine im Rahmen der Zielsetzung.

#### E. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

### Drittes Gesetz zur Änderung des Hessischen Hinterlegungsgesetzes

Vom

#### Artikel 1

#### Änderung des Hinterlegungsgesetzes

Das Hinterlegungsgesetz vom 8. Oktober 2010 (GVBl. I S. 306) zuletzt geändert durch ~~Artikel 2 des~~ Gesetzes vom 25. März 2015 (GVBl. S. 126) wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten "in dreifacher Ausfertigung" die Worte ", in elektronischer Form gem. § 130 ZPO" eingefügt.

#### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

#### Begründung

##### Zu Art. 1

§ 8 HintG regelt die Antragstellung zur Hinterlegung. Eine elektronische Antragstellung ist bislang nicht möglich, obwohl § 130 ZPO das Einreichen elektronischer Dokumente unter gewissen Voraussetzungen ermöglicht. Unter Bezugnahme darauf wird daher eine elektronische Antragstellung als zusätzliche Option neben der Schriftform und der Antragstellung zu Protokoll der Geschäftsstelle ermöglicht.

Zu Art. 2  
Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

Wiesbaden, 5. Juli 2022



Der Fraktionsvorsitzende: René Rock